

Vorblatt zum

Entwurf

Verordnung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern

A. Problem und Ziel

Zum 1. Januar 2003 wird die bisherige Steuerung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt über die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen mit den Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) durch ein Zustimmungsverfahren ersetzt, in dem die Arbeitsverwaltung grundsätzlich an der Entscheidung beteiligt wird, ob einem Ausländer im Rahmen eines Aufenthaltstitels die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wird. Ergänzend zu den gesetzlichen Neuregelungen müssen durch Verordnung insbesondere Regelungen über das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung getroffen und die Ausnahmen bestimmt werden, in denen auch der Zulassung von Ausländern zur Ausübung weniger qualifizierter Beschäftigung zugestimmt werden kann. Außerdem sind die Fälle zu regeln, in denen zur Vereinfachung des Verfahrens auf die Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung verzichtet werden oder die Zustimmung unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden kann, weil von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind.

B. Lösung

Die angesprochenen Regelungsbereiche werden durch die Verordnung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern ausgefüllt. Damit werden die Regelungsbereiche, die nach geltendem Recht auf die Arbeitsgenehmigungs- und Anwerbestoppausnahmereverordnung verteilt sind, gleichzeitig in einer Verordnung zusammengefasst und die bisherigen Differenzierungen für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, in denen Ausländer zur Beschäftigung zugelassen werden können, entsprechend dem bereits mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgten Ziel zweckmäßiger und übersichtlicher strukturiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Im Rahmen des künftigen Zustimmungsverfahrens sind die Dienststellen der Bundesanstalt nur noch Beteiligte am Verfahren der Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zur Ausübung von Beschäftigungen. Bei der Bundesanstalt für Arbeit ist deshalb und auf Grund der mit der Verordnung vorgesehenen Erleichterungen für die Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach der Umstellungsphase eine Verringerung des Vollzugaufwandes gegenüber der eigenständigen Durchführung des Arbeitsgenehmigungsverfahrens zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf

Verordnung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern (Ausländerbeschäftigungsverordnung - AuslBV)

Vom

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 BGBl. I S. 1946), des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594) und des § 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. I S. 594), der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Erster Abschnitt

Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1

Grundsatz

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Ausländer zum Zweck der Beschäftigung (§ 17 Satz 1, § 18 Satz 1, § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) bedarf der Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Beschäftigung durch einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck besitzt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).

§ 2

Aus- und Weiterbildungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms oder eines Praktikums bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft oder studentischen Organisationen,
3. einer Fach- und Führungskraft, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält (Regierungspraktikant).

§ 3

Hochqualifizierte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als hoch qualifizierter Ausländer nach § 19 Aufenthaltsgesetz.

§ 4

Führungskräfte

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung

1. als leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,
2. in Betrieben einer juristischen Person als Mitglied des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
3. als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder als Mitglied einer anderen Personengesamtheit, soweit dieser durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen ist.

§ 5

Wissenschaft und Forschung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung als

1. Lehrperson und wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
2. Lehrperson an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen.

§ 6

Kaufmännische Tätigkeiten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der

1. von einem Unternehmen mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt wird, oder
2. für ein Unternehmen mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führt, Verträge schließt oder Waren ankauft, die für die Ausfuhr in den Staat bestimmt sind, in dem das Unternehmen ansässig ist,

und sich im Rahmen seiner Beschäftigung unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten im Inland aufhält.

§ 7

Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung als

1. Künstler, Artist und Angehöriger einer Gastspielgruppe einschließlich des Hilfspersonals, wenn der Ausländer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Wohnsitzes im Ausland in Tagesdarbietungen bis zu 15 Tagen im Jahr oder in Darbietungen von besonderem künstlerischen Wert tätig wird und die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt,
2. Fotomodell, Werbetyp, Mannequin und Dressman,
3. Berufssportler oder -trainer, dessen Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn der

Ausländer das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainer bestätigt.

§ 8

Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatler, der für seinen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland tätig wird und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist.

§ 9

Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der

1. an einem gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhenden Freiwilligendienst teilnimmt,
2. unter 25 Jahren alt ist und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr als Au pair beschäftigt wird,
3. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen oder zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt wird.

§ 10

Ferienbeschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten, die von einer studentischen Austauschorganisation oder der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt worden ist.

§ 11

Familienangehörige von Arbeitgebern

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Ehegatten, den Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Arbeitgeber leben, zur Ausübung einer Beschäftigung in dessen Betrieb.

§12

Entsandte Arbeitnehmer

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in das Inland entsandt wird, um

1. gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
2. erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
3. erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu demontieren,
4. unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, auf- und abzubauen und zu betreuen, oder
5. im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang zu absolvieren.

§ 13

Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an das fahrende Personal eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland, wenn das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist

1. im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der anderen Ver-

tragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Arbeitnehmer in diesem Staat rechtmäßig beschäftigt ist und dort die erforderliche Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzt, soweit diese für eine Beschäftigung in diesem Staat vorgeschrieben sind,

2. im die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Vertragsstaaten hat,
3. im auch die Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überschreitenden Straßen- und Schienenverkehr, sofern das Unternehmen seinen Sitz in den Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Litauen, Lettland oder Estland hat und das Fahrpersonal die Staatsangehörigkeit des Sitzstaates des Unternehmens besitzt, oder für einen Zeitraum von längstens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, sofern das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten und außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, sowie
4. im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen auch dann, wenn das Fahrzeug abweichend von den Nummern 1 und 2 im Inland zugelassen ist.

§ 14

Schifffahrt und Luftverkehr

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an

1. die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen,
2. die Mitglieder der Besatzungen von Küstenschiffen, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
3. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen,

4. das technische Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr das für die Gästebetreuung erforderliche Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen,
5. die Mitglieder der Besatzungen von Luftfahrzeugen eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland.

§ 15

Dienstleistungserbringung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung an einen Ausländer, der von seinem Arbeitgeber mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt wird,

1. wenn der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten erteilt wird, sofern die ordnungsgemäße und tatsächliche Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber im Sitzstaat nicht weniger als sechs Monate vor Beginn der Tätigkeit im Bundesgebiet beträgt, oder
2. wenn der Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten erteilt wird, sofern die ordnungsgemäße und tatsächliche Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber im Sitzstaat nicht weniger als zwölf Monate vor Beginn der Tätigkeit im Bundesgebiet beträgt.

Soll der Ausländer erneut in das Bundesgebiet entsandt werden, ist die Beschäftigung nur dann zustimmungsfrei, wenn zuvor die für die Befristung nach Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

§ 16

Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Ausländer dürfen, soweit sie nach § 17 Abs. 2, § 18 bis § 31 Aufenthaltsverordnung auch bei Ausübung einer Beschäftigung für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit sind, diese Beschäftigung ohne Aufenthaltstitel ausüben.

Zweiter Abschnitt
Zustimmungspflichtige Beschäftigungen ohne Arbeitsmarktprüfung

§ 17
Grundsatz

Die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, setzt eine Prüfung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nach § 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz voraus, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 18
Internationaler Personalaustausch

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz zur Ausübung einer Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt, erteilt werden, die im Rahmen des Personalaustausches innerhalb eines international tätigen Unternehmens oder Konzerns bis zu drei Jahre beschäftigt wird.

§ 19
Fertighausmonteure

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz bei einem Ausländer erteilt werden, der von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland bis zu insgesamt zwölf Monaten in das Inland entsandt wird, um bestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren. Satz 1 gilt auch für die im Zusammenhang mit der Montage der Fertighäuser und Fertighallen notwendigen Installationsarbeiten. Wenn die Beschäftigung des Ausländers in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf im folgenden Kalenderjahr keine Zustimmung erteilt werden.

§ 20
Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 21

Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles für den Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 22

Ausbildung nach Schulabschluss

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist ist und

1. im Inland einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben oder an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, und
2. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

Dritter Abschnitt

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

§ 23

Grundsatz

(1) Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz zur Ausübung einer Beschäftigung, die nicht eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt (§ 39 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz), kann von der Bundesanstalt für Arbeit nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieses Abschnitts zugestimmt werden.

(2) Soweit eine Zustimmung nach Absatz 1 zur Aufnahme einer Beschäftigung erteilt worden ist, für die eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, kann der Aufnahme einer zeitlich begrenzten Beschäftigung nach einer anderen Regelung dieses Abschnittes erst im folgenden Kalenderjahr zugestimmt werden.

§ 24

Saisonbeschäftigungen

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt vier Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

§ 25

Schaustellergehilfen

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung im Schaustellergewerbe bis zu insgesamt neun Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist.

§ 26

Haushaltshilfen

(1) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch erteilt werden, wenn die Haushaltshilfe auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden ist. Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann einem Arbeitgeberwechsel zugestimmt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die Haushaltshilfe mindestens solange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

(2) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung eines ausländischen Hausangestellten eines Ausländers, der für einen begrenzten Zeitraum für seinen Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Inland tätig wird, für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise den Haus-

angestellten seit mindestens einem Jahr in seinem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt.

§ 27

Grenzgängerbeschäftigungen

Die Zustimmung kann zu einer Grenzgängerkarte nach § 12 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsverordnung zur Ausübung einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erteilt werden.

§ 28

Künstler und Artisten

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Künstler oder Artist und als Hilfspersonal, das für die Darbietung erforderlich ist, erteilt werden.

§ 29

Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Ist für eine qualifizierte Beschäftigung die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses notwendig und setzt diese Anerkennung eine praktische Tätigkeit in Deutschland voraus, kann dem Aufenthaltstitel für diese Tätigkeit zugestimmt werden.

§ 30

Deutsche Volkszugehörige

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung eines deutschen Volkszugehörigen erteilt werden, soweit dieser einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzt.

§ 31

Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung einem Staatsangehörigen von Australien, Israel, Japan, Kanada, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Zyperns erteilt werden.

Vierter Abschnitt
Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage
zwischenstaatlicher Vereinbarungen

§ 32
Grundsatz

Die Erteilung der Zustimmung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 33
Werkverträge

(1) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber für längstens zwei Jahre erteilt werden. Steht von vornherein fest, dass die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, kann die Zustimmung bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden. Verlässt der Ausländer das Inland und ist die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen oder erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 3 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Inland beschäftigt war.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Erteilung der Zustimmung durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des im Inland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass auch kleine und mittelständische im Inland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

§ 34
Gastarbeitnehmer

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer bis zu 18-monatigen Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen

Fortbildung (Gastarbeiter-Vereinbarung) mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, beschäftigt wird.

§ 35

Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Ist in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen, dass ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nicht erforderlich ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz), bedarf es auch keiner Zustimmung.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen bestimmt ist.

(3) Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt (§ 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).

(4) Für Fach- oder Weltausstellungen, die nach dem Pariser Übereinkommen über Internationale Ausstellungen vom 22. November 1928 (BGBl. 1974 II S. 276) registriert sind, kann für den Angehörigen der beteiligten Staaten die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn er für den ausstellenden Staat zur Vorbereitung, Durchführung oder Beendigung des nationalen Ausstellungsbeitrages tätig wird.

(5) Auf vor dem 1. Januar 2003 geschlossene zwischenstaatliche Vereinbarungen, in denen bestimmt ist, dass ein Ausländer für eine Beschäftigung keiner Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis bedarf oder eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, finden die Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland

§ 36 Vermittlung

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland darf für eine Beschäftigung nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 1 dieser Verordnung nur von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden.

Sechster Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 37
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 404 Abs. 2 Nr. 9 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 36 dieser Verordnung Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland oder die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung im Inland nach den §§ 24, 25 und 26 Abs. 1 dieser Verordnung betreibt.

Siebter Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 38
Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel trifft das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ort der Beschäftigung des Ausländers liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebs oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 39
Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung wird beschränkt hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,

2. des Arbeitgebers und
3. des Bezirkes des Arbeitsamtes.

Die Zustimmung kann auf andere Arbeitsamtsbezirke erweitert werden, wenn die Eigenart der Tätigkeit dies erfordert.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt. Bei Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt. Bei Beschäftigungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Aufenthaltsgesetz ist die Zustimmung bei der Ausbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und bei der Weiterbildung für die Dauer zu erteilen, die nachweislich eines von der für die Berufsbildung zuständigen Stelle genehmigten Weiterbildungsplanes zur Erreichung des Weiterbildungszieles erforderlich ist.

§ 40

Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht fort.

(3) Die Zustimmung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das sie erteilt worden ist.

§ 41

Übergangsregelung

Die einem Ausländer vor dem 1. Januar 2003 gegebene Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels fort.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 24. Juli 2001 (BGBl. I S. 1876), und die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) außer Kraft.

Berlin, den2002

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Eines der Ziele des neuen Zuwanderungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung ist es, soweit wie möglich die stark differenzierten, nicht immer transparenten und in mehreren Verordnungen verteilten Regelungen des geltenden Arbeitsgenehmigungsrechts durch übersichtlicher gestaltete Bestimmungen abzulösen. Dazu wurden bereits mit dem Zuwanderungsgesetz selbst die Weichen gestellt; zum einen durch die Abkehr vom Anwerbestopp und die damit verbundene klarere Regelung von Zulassungsvoraussetzungen, aber auch dadurch, dass sich für ausländer- und arbeitsmarktpolitisch wichtige Personengruppen das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung jetzt schon aus den gesetzlichen Regelungen selbst ergibt. Trotz des Wegfalls des Anwerbestopps bleibt die Vermittlung von Inländern vorrangig. Bei der Zulassung von Ausländern zum Arbeitsmarkt sind - entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes - zur Steuerung der Zuwanderung die Integrationsfähigkeit und die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Die Fälle der Zulassung zu weniger qualifizierten Beschäftigungen sind im Falle von neu einreisenden Ausländern auf Ausnahmen beschränkt. Die Zulassung ist auch für qualifizierte Beschäftigungen von Fachkräften grundsätzlich von der vorherigen Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung abhängig.

Durch die Verordnung sind nach der Ermächtigung des Art 1 § 42 Zuwanderungsgesetz ergänzend zum Aufenthaltsgesetz zu regeln,

- die Beschäftigungen, in denen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens auf die vorherige Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung deshalb verzichtet werden kann, weil von vornherein keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der deutschen Arbeitsuchenden und ihnen gleichgestellter Ausländer zu erwarten sind,
- die Fälle, in denen es zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bei der Entscheidung über die Zustimmung ausreicht, ausschließlich die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitnehmer mit denen deutscher Beschäftigter zu prüfen,

- die Ausnahmen, in denen der Zulassung neueingereister ausländischer Arbeitskräfte zu weniger qualifizierten Beschäftigungen zugestimmt werden kann, sowie
- das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung.

An diesen Regelungsbereichen orientiert sich die Gliederung des Verordnungsentwurfs, wobei auch dort, wo es im Interesse der Kontinuität der Rechtsetzung und der Klarheit der Vorschriften bei der bisherigen Differenzierung der einzelnen Beschäftigungen bleiben muss, diese zur besseren Transparenz zweckmäßiger strukturiert werden. Außerdem werden auf der Ermächtigungsgrundlage des § 292 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) Regelungen zur Harmonisierung des Anwerbe - und Vermittlungsrechts mit den Vorschriften über die Zulassung der ausländischen Arbeitskräfte aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

In den §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 17 Satz 1, 18 Satz 1 und 19 Abs. 1 sowie 39 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist als Grundsatz normiert, dass ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, in der Regel nur mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit erteilt wird. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG regelt der erste Abschnitt der Verordnung die Beschäftigungen, in denen auf das Erfordernis der Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit (im folgenden: Arbeitsverwaltung) verzichtet werden kann, weil sich in diesen Fällen wegen der Eigenart der Tätigkeiten im Allgemeinen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsmöglichkeiten für die bevorrechtigt Arbeitssuchenden ergeben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Beschäftigungen, für die auch aus diesem Grund schon nach dem geltendem Arbeitsgenehmigungsrecht die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht geregelt ist (§ 9 Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV).

Zu § 1 - Grundsatz

Die Vorschrift wiederholt das Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses durch die Bundesanstalt für Arbeit, hebt aber für sie in den nachfolgenden Regelungen dieses Abschnittes die

Notwendigkeit auf, im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels der Zulassung zu einer Beschäftigung zustimmen zu müssen.

Zu § 2 - Aus- und Weiterbildungen

Nach § 17 des (neuen) Aufenthaltsgesetzes können Ausländer generell zu beruflichen Erstausbildungen sowie zu Beschäftigungen zur Weiterbildung zugelassen werden, wenn die Arbeitsverwaltung nach Prüfung der Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Einzelfall zugestimmt hat. Abweichend davon ist es in den sonstigen, in den vorliegenden Vorschriften bestimmten Fällen anknüpfend an die Regelungen des § 9 Nr. 15 und 17 ArGV und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) gerechtfertigt, auf die einzelfallbezogene Zustimmung der Arbeitsverwaltung zu verzichten. Der Rahmen für die zustimmungsfreie Durchführung der Praktika und für die Beschäftigung von Regierungspraktikanten als Form der personellen Entwicklungshilfe wird bereits durch die für die Ausbildung geltenden Vorschriften bzw. durch die ihnen zu Grunde liegenden Programme ausreichend eingegrenzt.

Zu § 3 - Hochqualifizierte

§ 19 AufenthG regelt die Zulassung von Ausländern, an denen zur Besetzung von Spitzenpositionen in Wirtschaft und Wissenschaft auf Grund ihrer überdurchschnittlich hohen beruflichen Qualifikation ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht. Da die Besetzung solcher Schlüsselpositionen selbst bei zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt im Allgemeinen zu komplementären positiven Beschäftigungseffekten führt, kann im Interesse der leichteren Gewinnung dieser Kräfte auf eine Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung im Einzelfall verzichtet werden.

Zu § 4 - Führungskräfte

Die Beschäftigung ausländischer leitender Angestellter, die Befugnisse der Geschäftsführung besitzen und deshalb schon bisher keine Arbeitsgenehmigung benötigten, soll auch zukünftig zustimmungsfrei durch die Bundesanstalt für Arbeit bleiben. Die bisher in § 9 Nr. 1 ArGV nur mit Hilfe eines Verweises auf § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes zu entnehmende Regelung wird dabei zur größeren Transparenz teilweise in dieser Vorschrift, im übrigen in § 9 Nr. 3 und § 11 im Wortlaut ausgeführt.

Zu § 5 - Wissenschaft und Forschung

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 9 Nr. 8 ArGV, mit dem die an Hochschulen und Forschungseinrichtungen tätigen ausländischen Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeiter ebenso arbeitsgenehmigungsfrei sind wie die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen. Dabei werden im Interesse der Förderung der technologischen Entwicklung die privaten Forschungseinrichtungen den öffentlichen Forschungseinrichtungen uneingeschränkt gleichgestellt.

Zu § 6 - Kaufmännische Tätigkeiten

Die Vorschrift sieht die Zustimmungsfreiheit zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Ausländer vor, die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland jeweils lediglich kurzfristig in das Inland kommen, um für ein ausländisches Unternehmen kaufmännische Tätigkeiten hier abzuwickeln, oder deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der kaufmännischen Vertretung des Unternehmens im Ausland erforderlich ist.

Zu § 7 - Besondere Berufsgruppen

Die Vorschrift knüpft in Bezug auf die zeitlich begrenzte Zulassung besonders renommierter ausländischer Künstler und Artisten sowie auf die Berufssportler an die Regelungen des § 9 Nr. 6, 7 und 12 ArGV an, nach denen die Zulassung auch nach geltendem Recht arbeitsgenehmigungsfrei ist. Die zustimmungsfreie Zulassung ist in diesen Fällen im Hinblick darauf gerechtfertigt und zweckmäßig, dass es sich dabei um Beschäftigungen handelt, deren „Spielregeln“ hinsichtlich der Stellenbesetzung mit denen bei anderen Beschäftigungen nicht zu vergleichen sind, bei denen in der Regel individuelle Leistungen bestimmter Personen erbracht werden, die nur bedingt durch inländische Bewerber ersetzt werden könnten und in denen ein internationaler Austausch üblich ist. Inländische Arbeitsmarktschutzinteressen werden generell durch die begrenzten Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungen gewahrt.

Die Nummer 1 bezieht neben den Auftritten einzelner ausländischer Künstler und Artisten gegenüber dem geltenden Recht neu die kurzfristigen internationalen Tourneeauftritte ausländischer Gastspielgruppen ein. Für die Tagesdarbietungen wird gegenüber der derzeitigen Regelung des § 9 Nr. 6 ArGV eine Obergrenze hinsichtlich der zulässigen Auftrittstage im Jahr eingeführt.

Mit der Nummer 2 wird die Zulassung zu Beschäftigungen als Models und Werbetypen wegen der in diesen Fällen ebenfalls bestehenden Besonderheiten bei der Bewerberauswahl in die Zustimmungsfreiheit einbezogen. Wegen solcher Besonderheiten hat sich die nach § 5 Nr. 9 ASAV in diesen Fällen bislang durchzuführende Arbeitsmarktprüfung als wenig zweckmäßig erwiesen.

Die Nummer 3 setzt hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung der ausländischen Berufssportler und -trainer die Entscheidungen um, die von der Innen- und Sportministerkonferenz im letzten Jahr mit dem Ziel der Förderung und Heranführung des inländischen Nachwuchses zu einem hohen Leistungsniveau getroffen worden sind.

Zu § 8 - Journalisten

Entsprechend der bisherigen Arbeitsgenehmigungsfreiheit nach § 9 Nr. 13 ArGV übernimmt die Vorschrift die zustimmungsfreie Zulassung der ausländischen Journalisten in die Neuregelungen.

Zu § 9 - Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Die Vorschrift fasst Beschäftigungen zusammen, bei denen die Erzielung von Einkommen lediglich nachrangige Bedeutung hat. Mit Rücksicht auf die besonderen Zielsetzungen der Beschäftigungen scheidet in diesen Fällen eine alternative Vermittlung bevorzogter Arbeitssuchender im Allgemeinen aus, so dass auf eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung verzichtet werden kann.

Entgegen der Regelung über die Arbeitsgenehmigungsfreiheit für die Teilnahme an bestimmten Freiwilligendiensten nach § 9 Nr. 16 ArGV wird in der Nummer 1 der Vorschrift auf eine abschließende Aufzählung der Dienste und der Voraussetzungen für die Teilnahme verzichtet, um redaktionelle Anpassungen der Vorschrift bei Einführung neuer Freiwilligendienste oder bei Änderung der Voraussetzungen für die Teilnahme an den bestehenden Freiwilligendiensten zu vermeiden.

Die Nummer 2 übernimmt die bestehende Au-pair-Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ASAV und stellt sie zustimmungsfrei.

Die Nummer 3 knüpft inhaltlich an die bisherige Vorschrift des § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsverfassungsgesetz an, die jedoch in der Praxis teilweise schwierig zu handhaben

war. Die Regelung im Rahmen der neuen arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften bezweckt deshalb u. a. eine klare Abgrenzung zwischen den zustimmungsfreien religiös oder karitativ bestimmten Tätigkeiten der Ordensangehörigen im eigenen Orden und solchen Beschäftigungen, die nur mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung ausgeübt werden dürfen (Zulassung nach § 18 i. v. m. § 39 Abs. 2 AufenthG von Ordensangehörigen für qualifizierte Tätigkeiten außerhalb des eigenen Ordens). Eine religiös oder karitativ bestimmte Tätigkeit liegt bei Ordensgestellungsverträgen nicht vor, auch wenn die Vergütung an den Orden und nicht an den Ordensangehörigen geleistet wird.

Zu § 10 - Ferienbeschäftigungen

Mit der Vorschrift wird die nach § 9 Nr. 9 ArGV bestehende Befreiung von der Arbeitsgenehmigung für Studenten ausländischer Hochschulen, die von studentischen Austauschorganisationen oder der Bundesanstalt für Arbeit in Ferienbeschäftigungen nach Deutschland vermittelt werden, in die Neuregelungen übernommen. Gegenüber den an deutschen Hochschulen immatrikulierten ausländischen Studenten, die nach § 16 Abs. 3 AufenthG neben ihrem Studium entweder 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr arbeiten dürfen, bleibt die Zulassung der im Ausland immatrikulierten Studenten zur Beschäftigung in Deutschland dem Charakter einer Ferienbeschäftigung entsprechend auf bis zu drei Monate im Jahr begrenzt.

Zu § 11 - Familienangehörige von Arbeitgebern

Der in der Vorschrift geregelte Personenkreis ist nach geltendem Recht nach § 9 Nr. 1 ArGV i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz arbeitsgenehmigungsfrei und soll zukünftig zustimmungsfrei eine Beschäftigung als mithelfende Angehörige aufnehmen können.

Zu § 12 - Entsandte Arbeitnehmer

Bei den in der Vorschrift geregelten Beschäftigungen von Arbeitnehmern, die von Unternehmen aus dem Ausland im Zusammenhang mit dem Import oder Export lediglich kurzfristig nach Deutschland entsandt werden, handelt es sich um Beschäftigungen, die im internationalen Wirtschaftsverkehr üblich sind. Sie sind deshalb bereits nach geltendem Recht nach § 9 Nr. 5 ArGV arbeitsgenehmigungsfrei und sollen zukünftig ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung zugelassen werden können. Klarstellend wird, anders als in der bisherigen Aufzählung dieser Beschäftigungen im geltenden Recht, mit der Neuregelung auch die Demontage von Anlagen ausdrücklich aufgeführt, die in Deutschland stillgelegt und von einem ausländischen Unternehmen für den Wiederaufbau in dessen Sitzstaat erworben worden sind.

Zu § 13 - Internationaler Straßen- und Schienenverkehr

Absatz 1 regelt anknüpfend an § 9 Nr. 3 ArGV und § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG) und um den Schienenverkehr ergänzt die Voraussetzungen für die zustimmungsfreie Zulassung des im internationalen Landverkehr tätigen Personals. Die fortschreitende Internationalisierung dieses Marktbereichs erfordert jedoch gegenüber der bisherigen Regelung eine differenzierte Betrachtung des EWR-Binnengrenzen und des EWR-Außengrenzen überschreitenden Verkehrs.

Die Nummer 1 regelt sowohl den die EWR-Binnengrenzen als auch den die EWR-Außengrenzen überschreitenden Verkehr. Privilegiert ist danach nur das Personal von Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, deren Aufenthalt und Beschäftigung in dem Sitzstaat rechtmäßig ist und das dort auch tatsächlich einer Beschäftigung nachgehen darf. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und der Beschäftigung wird durch die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen nachgewiesen. Soweit die Beschäftigung, die in Deutschland ausgeübt werden soll, in dem Sitzstaat des Unternehmens rechtmäßig ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitsgenehmigung zulässig ist und sich die Befreiung nicht nur darauf beschränkt, dass das Personal keinen Wohnsitz im Sitzstaat des Unternehmens begründet oder die Beschäftigung ausschließlich außerhalb des Sitzstaat des Unternehmens erfolgt, kann die Befreiung durch ein entsprechendes Negativattest i.S.v. § 7 b GüKBillBG nachgewiesen werden.

Nummer 2 beschränkt die Privilegierung des Personals von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auf den die EU-Außengrenzen überschreitenden Verkehr. Die Privilegierung gilt nicht für Kabotagefahrten innerhalb des Bundesgebietes und in andere EWR-Staaten. Um die Einhaltung dieser Beschränkung überprüfen zu können und Umgehungen zu erschweren, gilt die Privilegierung nur, wenn das Fahrzeug im Sitzstaat des Unternehmens zugelassen ist.

Nummer 3 privilegiert das Personal von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes für den EWR-Binnengrenzen überschreitenden Verkehr für eine Gesamtaufenthaltszeit von drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres. Mit dieser Regelung wird es diesen Unternehmen und ihrem Personal ermöglicht, im Rahmen erteilter CEMT-Genehmigungen im innereuropäischen grenzüberschreitenden Verkehr auch im Bundesgebiet Waren zu laden, die für andere europäische Staaten bestimmt sind oder Waren zu entladen, die aus anderen europäischen Staaten stammen. Da der ausschließlich bilaterale Verkehr mit diesen CEMT-Genehmigungen ausgeschlossen ist und die Bundesrepublik Deutschland lediglich ein Staat von

insgesamt 40 Mitgliedstaaten der CEMT-Konferenz ist, ist die Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gerechtfertigt. Von der Befristung ausgenommen ist das Personal, das bei Unternehmen, die ihren Sitz in den Staaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Litauen, Lettland oder Estland als Beitrittskandidaten zur Europäischen Union haben, beschäftigt ist und die Staatsangehörigkeit des Sitzstaates des Unternehmens besitzt.

Zu § 14 - Schifffahrt und Luftverkehr

Diese Vorschrift regelt die Fälle, in denen im Bereich der Schifffahrt und des Luftverkehrs auf eine Zustimmung der Arbeitsverwaltung vor der Zulassung ausländischen Personals verzichtet werden kann.

Nach der Nummer 1 bleibt die Zulassung ausländischer Besatzungsmitglieder entsprechend der nach § 9 Nr. 4 ArGV bestehenden Arbeitsgenehmigungsfreiheit auch für die Ausübung einer Beschäftigung auf unter deutscher Flagge fahrenden Seeschiffen zustimmungsfrei. Die generelle Befreiung der ausländischen Seeleute von der Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung trägt den in der Seeschifffahrt bestehenden Besonderheiten bei der Anheuerung Rechnung. Die Beschäftigungsverhältnisse werden häufig außerhalb des Bundesgebietes begründet. Ein Zustimmungsverfahren mit dem Ziel, entsprechend § 39 Abs. 2 AufenthG vorrangig inländische Arbeitsuchende für diese Beschäftigungen „überseeisch“ zu vermitteln, wäre hier nicht praktikabel.

Mit den Nummern 2 und 3 werden gegenüber dem geltenden Recht die Besatzungsmitglieder von Küstenschiffen sowie die Lotsen ausdrücklich in die Zustimmungsfreiheit einbezogen. In der Küstenschifffahrt bleibt die Zustimmungsfreiheit jedoch auf die unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffe begrenzt, während für die Beschäftigungen auf den unter deutscher Flagge fahrenden Küstenschiffen gelten muss, vorrangig inländische Bewerber zu rekrutieren.

Die Nummer 4 entspricht hinsichtlich des auf Binnenschiffen beschäftigten technischen Personals (z.B. Matrose, Steuermann) den Regelungen des § 9 Nr. 3 und 4 ArGV. Danach ist das technische Personal unabhängig davon von der Arbeitsgenehmigung befreit, ob die Beschäftigung im grenzüberschreitenden Verkehr ausgeübt wird, und auch unabhängig davon, ob es sich um ein im Inland oder Ausland fahrendes Schiff handelt. Bei den unter ausländischer Flagge fahrenden Binnenschiffen ist nach der Ausnahmeregelung des § 9 Nr. 3a ArGV im grenzüberschreitenden Personenverkehr außerdem das für die Gästebetreuung erforderliche Service- und Bedienungspersonal von der Arbeitsgenehmigung befreit. Mit der Nummer 4 der jetzi-

gen Vorschrift wird die Möglichkeit einer seitens der Arbeitsverwaltung zustimmungsfreien Zulassung von Service- und Bedienungspersonal auf die unter deutschen Flagge fahrenden Binnenschiffe erstreckt, soweit diese grenzüberschreitend eingesetzt werden. Diese Ausweitung ist im Hinblick darauf geboten, dass es insbesondere in der Flusskreuzschifffahrt wegen oft langer Aufenthaltszeiten im Ausland zunehmend Probleme bei der Gewinnung inländischer Kräfte gibt.

Die Nummer 5 übernimmt die für die Besatzungen ausländischer Luftfahrzeuge bestehende Arbeitsgenehmigungsfreiheit.

Zu § 15 - Dienstleistungserbringung

Mit dieser Regelung soll eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht erfolgen und insbesondere der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-43/93 - „Vander Elst“ (Slg. 1994 I S. 3803) Rechnung getragen werden.

In der Sache folgt die Regelung im wesentlichen den aus der Entscheidung „Vander Elst“ gezogenen Schlussfolgerungen, auf die sich der Ausschuss nach Art. K.4 des Unionsvertrages im Jahre 1995 zwecks einheitlicher Handhabung in den EU-Mitgliedstaaten verständigt hatte (vgl. Rats-Dok. 7710/1/95 ASIM 177 Rev. 1). Danach ist ein Arbeitnehmer in der Regel „ordnungsgemäß“ beschäftigt, wenn er den Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus dem nationalen Aufenthaltsrecht des EU-Mitgliedstaates ergeben, in dessen Hoheitsgebiet er beschäftigt ist. Als „tatsächliche“ Beschäftigung gilt eine Tätigkeit, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ausgeübt wird, aus dem der Ausländer entsandt werden soll.

Durch die Eröffnung einer lediglich vorübergehenden Entsendemöglichkeit wird der Dienstleistungscharakter (Art. 49, 50 EG-Vertrag) der vom Arbeitnehmer im Bundesgebiet durchzuführenden Tätigkeiten herausgehoben. Ferner wird hierdurch klargestellt, dass der Arbeitnehmer keinen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhält und nach Abschluss der Dienstleistung zu seinem Stammunternehmen in den Wohnsitzmitgliedstaat zurückkehren muss. Im übrigen soll mit der in Satz 2 enthaltenen Sperrfrist für eine erneute zustimmungsfreie Entsendung ausgeschlossen werden, dass im EWR ansässige Unternehmen im Bundesgebiet ununterbrochen mit dauerentsandten Arbeitskräften zustimmungsfrei tätig sein können.

Zu § 16 - Beschäftigungsaufenthalte ohne Aufenthaltstitel

Die Bestimmung regelt eine Ausnahme zu dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, nach dem ein Ausländer nur eine Beschäftigung ausüben darf, wenn der Aufenthaltstitel es er-

laubt. In den in der Aufenthaltsverordnung geregelten besonderen Fällen bedürfen Ausländer für bestimmte Aufenthalte keines Aufenthaltstitels, selbst wenn während dieses Aufenthaltes Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Vorschrift stellt klar, dass die Ausländer abweichend von dem Grundsatz des § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die entsprechenden Tätigkeiten ausüben dürfen, ohne dass sich das Beschäftigungsrecht aus einem Aufenthaltstitel ergibt.

Zum Zweiten Abschnitt - Zustimmungspflichtige Beschäftigungen ohne Arbeitsmarktprüfung

Nach § 39 Abs. 2 AufenthG hat die Bundesanstalt für Arbeit vor einer Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, grundsätzlich zu prüfen,

1. ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitsuchende sowie ihnen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte Ausländer vermittelt werden können, die Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang haben, oder sich sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (Arbeitsmarktprüfung) und
2. dass der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Nach der Verordnungsermächtigung des § 42 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG können davon Ausnahmen zugelassen werden. Auf dieser Grundlage regelt der zweite Abschnitt dieser Verordnung Fälle, in denen auf die Arbeitsmarktprüfung vor der Zustimmung entweder verzichtet werden soll, weil die Zulassung wegen bestehender Gegenseitigkeit arbeitsmarktneutral ist, wegen des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland nicht praktikabel ist oder es unter Abwägung aller Interessen sozialpolitisch geboten ist, von der Arbeitsmarktprüfung abzusehen.

Zu § 17 - Grundsatz

Die Vorschrift betont das Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses der Bundesanstalt für Arbeit, hebt aber für sie die Pflicht auf, vor der Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung den Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang deutscher Arbeitsuchender und gleichgestellter Ausländer zu prüfen.

Zu § 18 - Internationaler Personalaustausch

Die Vorschrift sieht die Zulassung besonders qualifizierter ausländischer Fachkräfte vor, die im Rahmen des innerhalb internationaler Unternehmen und Konzerne stattfindenden Personalaustausches vorübergehend in dem deutschen Unternehmens- oder Konzernteil tätig werden sollen. Gegenüber der Regelung des § 4 Abs. 7 ASAV wird die bisherige zeitliche Begrenzung für den Beschäftigungsaufenthalt dabei von zwei Jahre auf drei Jahre verlängert. Die Verlängerung soll einen Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland für internationale Unternehmen leisten. Auf die Arbeitsmarktprüfung kann in diesen Fällen deshalb verzichtet werden, weil sich im Rahmen des Austausches durch die Entsendung von Arbeitnehmern des inländischen Unternehmens- oder Konzernteiles in das Ausland in gleichem Umfang Entlastungen für den Arbeitsmarkt ergeben.

Zu § 19 - Fertighausmonteure

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Zulassung der Fertighausmonteure, die von einem ausländischen Fertighaushersteller im Zusammenhang mit der Lieferung eines Hauses nach Deutschland entsandt werden, die Regelung des § 4 Abs. 3 ASAV. Die Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung mit dem Ziel der Vermittlung inländischer Kräfte ist in diesen Fällen nicht praktikabel. Die in diesen Fällen auch weiterhin erforderliche Prüfung, ob die entsandten ausländischen Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als deutsche Arbeitskräfte von Fertighausherstellern beschäftigt werden, stellt ausreichend sicher, dass es nicht durch Kostenvorteile der ausländischen Fertighaushersteller bei den Arbeitsbedingungen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt kommt.

Zu § 20 - Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Vorschrift sieht entsprechend der geltenden Regelung des § 1 Abs. 2 ArGV vor, dass bei Ausländern, die ihre Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber über die Geltungsdauer einer zur Ausübung dieser Beschäftigung erteilten Zustimmung hinaus fortsetzen wollen, die weitere Zustimmung im Interesse der Betriebe an der Weiterbeschäftigung eines eingearbeiteten Arbeitnehmers ohne erneute Arbeitsmarktprüfung erteilt werden kann. Nach einjährigem Bestand des Beschäftigungsverhältnisses ist es unter Abwägung aller Interessen - Vorrang von Inländern und Vertrauensschutz der beteiligten Vertragspartner - darüber hinaus auch sozialpolitisch angemessen, von einer erneuten Arbeitsmarktprüfung abzusehen. Ausgeschlossen bleibt allerdings wie bisher, dass mit der Regelung Ansprüche auf die weitere Erteilung der Zustimmung in

den Fällen entstehen, in denen ein Ausländer lediglich zu einer von vornherein begrenzten Zeit zur Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen worden ist.

Zu § 21 - Härtefallregelung

Nach der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/8414) soll die bestehende Härtefallregelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArGV entsprechend übernommen werden.

Zu § 22 - Ausbildung nach Schulabschluss

In der Sache folgt die Vorschrift der Regelung des § 2 Abs. 3 ArGV und setzt ebenfalls den vorgenannten Beschluss um. Die Vorschrift erfasst auch minderjährige Flüchtlinge, die allein eingereist sind, und ermöglicht ihnen damit vor einer eventuellen Rückführung, sich durch eine Ausbildung qualifizieren zu können.

Zum Dritten Abschnitt - Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

Die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland machen es in Zukunft notwendig, hoch qualifizierten und qualifizierten Ausländern den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bzw. die Zuwanderung zu ermöglichen. Dabei sind der Bedarf am inländischen Arbeitsmarkt und die Integrationsfähigkeit der Bewerber zu berücksichtigen. Demgegenüber soll die Zulassung von Ausländern zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, nur in begrenztem Umfang und in Ausnahmefällen erfolgen. Entsprechend sieht § 39 Abs. 4 AufenthG vor, dass in diesen Fällen die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung nur erteilt werden darf, wenn dies durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

Zu § 23 - Grundsatz

Für die Ausländer, die zum Zwecke einer Beschäftigung einreisen wollen, bestimmt Absatz 1, dass sie hinsichtlich von Beschäftigungen ohne qualifizierte Berufsausbildung ausschließlich zu den in diesem Abschnitt geregelten Tätigkeiten zugelassen werden können.

Nach § 7 Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen. Diesem Grundsatz Rechnung tragend bestimmt Absatz 2, dass ein Ausländer in einem Kalenderjahr lediglich im Rahmen einer Ausnahmeregelung zur Ausübung einer zeitlich begrenzten, weniger qualifizierten Beschäftigung zugelassen werden kann. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Ausländer durch die unmittelbare Aneinanderreihung verschiedener befristeter Beschäftigungen, wie z. B. als Saisonkraft und Schaustellergehilfe, einen durchgehenden Aufenthalt im Bundesgebiet erreichen kann. Wie bisher soll durch die Regelung jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Ausländer die selbe Beschäftigung im Rahmen der dafür vorgesehenen zeitlichen Höchstgrenze auch in mehreren Abschnitten im Kalenderjahr - wie z. B. als Saisonkraft im Gastgewerbe in der Sommer- und Wintersaison - ausüben kann.

Zu § 24 - Saisonbeschäftigungen

Die Vorschrift übernimmt die bestehende Saisonkräfterege lung des § 4 Abs. 1 ASAV. Auf Grund der Erfahrungen mit den bislang geltenden Befristungen für den Einsatz der Saisonkräfte wird jedoch die maximale jährliche Beschäftigungszeit für die einzelne ausländische Saisonkraft von drei auf vier Monate und die Einsatzzeit der Saisonkräfte in den Betrieben von sieben auf acht Monate im Jahr angehoben. Die Ausnahme für die Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus bleibt bestehen, die Saisonkräfte ohne zeitliche Begrenzung im Jahr beschäftigen zu können. Mit den Änderungen erhalten die Saisonbetriebe die Möglichkeit, den für sie geltenden Beschäftigungsrahmen künftig mit zwei bzw. drei ausländischen Kräften ausschöpfen zu können.

Zu § 25 - Schaustellergehilfen

Mit der Vorschrift wird die Regelung des § 4 Abs. 2 ASAV weitergeführt, in der die Voraussetzungen für die Zulassung ausländischer Hilfskräfte zu bis zu längstens neunmonatigen Beschäftigungen im Schaustellergewerbe festgelegt sind. Anders als in der bestehenden Bestimmung wird mit der Neuregelung allerdings darauf verzichtet, bei einer längeren als sechsmonatigen Beschäftigung im Jahr eine Wiederbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber im folgenden Jahr auszuschließen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Schaustellergehilfen im Hinblick auf die hohen technischen Anforderungen, die für den Aufbau und sicheren Betrieb der Fahrgeschäfte erforderlich sind, eine deutlich längere Einarbeitung benötigen und der häufigere Austausch der Kräfte deshalb möglichst vermieden wird.

Zu § 26 - Haushaltshilfen

Absatz 1 der Vorschrift schreibt die Anfang des Jahres neu eingeführte Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV fort, die es Haushalten mit Pflegebedürftigen ermöglicht, ausländische Haushaltshilfen für bis zu drei Jahre in Vollzeitbeschäftigung einzustellen. Die Fortführung der Regelung ist zur Unterstützung der Haushalte mit Pflegebedürftigen unverändert notwendig. Mit Absatz 2 wird die Regelung des § 4 Abs. 9 ASAV übernommen, die es von ausländischen Unternehmen vorübergehend in das Bundesgebiet entsandten Mitarbeitern ermöglicht, bereits von ihnen im Ausland beschäftigte Hausangestellte für die Dauer seines Aufenthaltes mitbringen zu können.

Zu § 27 - Grenzgängerbeschäftigungen

Soweit die ausländischen Grenzgänger künftig nicht schon als Fachkräfte im Rahmen der §§ 18, 39 Abs. 2 AufenthG zur Beschäftigung zugelassen werden können, wird mit dieser Vorschrift entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 1 ASAV weiterhin ermöglicht, die Grenzgänger auch zur Aufnahme von Beschäftigungen zulassen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen. Durch den Verweis auf die vorgesehene Regelung für die Erteilung einer Grenzgängerkarte (Art. 1 § 12 des Entwurfs einer Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes) kann in dieser Vorschrift auf eine Wiederholung der Definition des Grenzarbeitnehmers verzichtet werden. Außerdem erübrigt sich gegenüber der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes eine Grenzgängerregelung hinsichtlich der Erteilung einer Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung von Staatsangehörigen der Schweiz, da die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Abkommens EU/Schweiz über die Personenfreizügigkeit Schweizern in Deutschland uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang zu gewähren hat.

Zu § 28 - Künstler und Artisten

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 5 Nr. 8 ASAV. Sie betrifft im Gegensatz zu der Vorschrift des § 7 Nr. 1 der vorliegenden Verordnung die Zulassung ausländischer Künstler und Artisten, die im Rahmen eines längeren Engagements auftreten oder deren Darbietungen keinen außergewöhnlichen künstlerischen Stellenwert haben und deshalb nur zugelassen werden sollen, wenn die Möglichkeiten vorher ausgeschöpft worden sind, inländische Künstler für diese Tätigkeiten zu gewinnen.

Zu § 29 - Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, der Ausübung praktischer Tätigkeiten zuzustimmen, soweit diese (wie z. B. nach den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen für die Pflegekräfte) dafür erforderlich sind, die Voraussetzungen für die Berufsanerkennung und damit für die Zulassung als Fachkräfte nach § 18 i.V.m. § 39 Abs. 2 AufenthG zu erfüllen.

Zu § 30 - Deutsche Volkszugehörige

Die Vorschrift knüpft an die Regelung des § 10 ASAV an. Sie stellt sicher, dass den deutschen Volkszugehörigen, die einen Aussiedleraufnahmebescheid besitzen und vor ihrer dauerhaften Wohnsitznahme im Bundesgebiet hier vorübergehend eine Beschäftigung ausüben wollen, nicht nur zur Aufnahme fachlich qualifizierter Beschäftigungen nach § 18 i.V.m. § 39 Abs. 2 AufenthG, sondern auch zukünftig eine Zustimmung zur Ausübung weniger qualifizierter Beschäftigungen erteilt werden kann.

Zu § 31 - Beschäftigungen bestimmter Staatsangehöriger

Die Vorschrift bestimmt, dass die Staatsangehörigen der genannten Staaten entsprechend der zu übernehmenden Regelung des § 9 ASAV auch weiterhin zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden können.

Zum Vierten Abschnitt - Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 17 Satz 1, 18 Satz 1, 19 Abs. 1 sowie § 39 Abs. 1 und 4 AufenthG kann die Zulassung von Ausländern zur Ausübung bestimmter Beschäftigungen auch künftig außer durch eine Rechtsverordnung durch entsprechende Regelungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt werden.

Zu § 32 Grundsatz

Die Vorschrift stellt klar, dass sich in den Fällen, in denen die Zulassung zur Beschäftigung nicht durch eine Verordnungsregelung sondern auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen

Vereinbarung erfolgt, die Erteilung von Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln zur Ausübung von Beschäftigungen nach den Regeln der Vereinbarung richtet.

Zu § 33 - Werkverträge

Mit dieser Vorschrift werden die bisher auf der Basis des § 3 ASAV mit mittel- und osteuropäischen Ländern getroffenen Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen mit der Maßgabe in die Neuregelungen überführt, dass von der Arbeitsverwaltung über die Zustimmungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an die ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer grundsätzlich weiter unter denselben Voraussetzungen zu entscheiden ist, wie sie hinsichtlich der Erteilung von Arbeits-erlaubnissen gelten.

Zu § 34 - Gastarbeitnehmer

Mit dieser Vorschrift werden die bisher mit mittel- und osteuropäischen Ländern auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ASAV geschlossenen Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen mit der Maßgabe in die Neuregelungen überführt, dass über die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an die Gastarbeitnehmer weiter nach den geltenden Abkommensregelungen zu entscheiden ist.

Zu § 35 - Sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass bei künftigen Vereinbarungen, die auf der Grundlage des neuen Zuwanderungsrechts geschlossen werden und entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorsehen, dass die Ausübung einer Beschäftigung auch ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels gestattet ist, keine Zustimmung der Arbeitsverwaltung erforderlich ist.

Absatz 2 bestimmt, dass bei künftigen Vereinbarungen, die den Beschäftigungsaufenthalt eines Ausländers mit einem Aufenthaltstitel vorsehen, keine Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich ist, soweit dies in den Vereinbarungen ausdrücklich geregelt ist.

Absatz 3 sieht vor, dass über die nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehene Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen bestimmten Vorgaben zu entscheiden ist. Außerdem wird klargestellt, dass über die in dieser Verordnung bestimmten Fälle hinaus der Aufnahme einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, abweichend vom Grundsatz

des § 39 Abs. 4 AufenthG zugestimmt werden kann, soweit dies als Ausnahme in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen ist.

Das Pariser Übereinkommen über internationale Ausstellungen sieht vor, dass die jeweilige Gastregierung die Beteiligung der Staaten und ihrer Angehörigen, insbesondere auf dem Gebiet der Zulassungsbedingungen für Personen, erleichtern soll. Zur Erleichterung der Durchführung entsprechender Ausstellungen im Bundesgebiet sieht Absatz 4 deshalb vor, dass der Erteilung von Aufenthaltstiteln zu Beschäftigungen von Arbeitnehmern grundsätzlich zugestimmt werden soll, die von dem ausstellenden Staat im Zusammenhang mit seinem nationalen Beitrag zu der Ausstellung entsandt werden.

Außer den ausdrücklich geregelten Vereinbarungen über die Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer beinhalten auch eine Reihe anderer bestehender bilateraler und sonstiger völkerrechtlicher Abkommen und Vereinbarungen die Zulassung von Ausländern zu bestimmten Beschäftigungen im Bundesgebiet. Beispielhaft sind zu nennen das NATO-Truppenstatut, die Verpflichtungen im Rahmen der WTO/GATS-Bestimmungen oder die bilateralen Luftverkehrsabkommen, die Investitionsförderungs- und -schutzverträge und Abkommen über den Bau von Grenzbrücken. Mit dem Absatz 5 werden auch diese Vereinbarungen mit der Maßgabe in die Neuregelungen überführt, dass über die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels entsprechend den vereinbarten arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden ist. Die Vorschrift ist notwendig, weil § 103 AufenthG nur für erteilte Arbeitserlaubnisse eine Fortgeltung als Zustimmung vorsieht, nicht aber die Neuzulassung ausländischer Beschäftigter auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen einschließt.

Zum Fünften Abschnitt - Arbeitsvermittlung und Anwerbung aus dem Ausland

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wurden das Verbot der Anwerbung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber (§ 302 SGB III - alt) und das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit für die Auslandsvermittlung (§ 292 Abs. 1 SGB III - alt) bereits im Vorgriff auf das Zuwanderungsgesetz generell aufgehoben. Wie Artikel 9 Nr. 6 Zuwanderungsgesetz sieht § 292 SGB III schon in der seit dem 27. März 2002 geänderten Fassung ebenfalls die Ermächtigung vor, dass das Recht auf Anwerbung und Auslandsvermittlung für einzelne Berufe und Tätigkeiten durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Arbeit beschränkt werden kann.

Zu § 36 Vermittlung

Mit der Vorschrift wird bestimmt, dass die Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Saisonkräfte, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen für Beschäftigungen in Haushalten mit Pflegebedürftigen ausschließlich von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden darf. Die Vorschrift ist zur Harmonisierung des Anwerbe -/ Vermittlungsrechts mit den Regelungen über die Zulassung zu den genannten Beschäftigungen geboten, nach denen die Zulassung dieser Gruppen daran geknüpft bleibt, dass die Kräfte im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer nach Deutschland vermittelt werden. Ohne Harmonisierung bestünde der unbefriedigende Zustand, dass die privaten Vermittler in diesen Fällen zwar nicht unerlaubt vermitteln, sie dabei aber in eine Sackgasse laufen, weil der Erfolg der Vermittlung wegen fehlender Voraussetzungen für die Zulassung der Arbeitnehmer nicht eintreten kann. Die Regelung liegt daher auch im Interesse der Vermittler, damit sich für sie der zulässige Umfang ihrer Tätigkeit aus dem Vermittlungsrecht selbst und nicht erst abgeleitet aus den zuwanderungsrechtlichen Regelungen ergibt. Außerdem werden damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, bei der dann unerlaubten Vermittlung durch private Vermittler die Versagungsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anwenden zu können.

Zum Sechsten Abschnitt- Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift dieses Abschnitts schafft die Voraussetzungen dafür, die Vermittlung oder Anwerbung ausländischer Saisonkräfte, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen für Beschäftigungen in Haushalten mit Pflegebedürftigen durch andere Personen oder Einrichtungen als die Bundesanstalt für Arbeit bußgeldrechtlich ahnden zu können.

Zu § 37 Ordnungswidrigkeit

Die Vorschrift enthält die zur bußgeldrechtlichen Ahndung der vorgenannten Verstöße erforderliche Verweisung auf § 404 Abs. 2 Nr. 9 SGB III. Nach § 404 Abs. 3 SGB III kann die unerlaubte Vermittlung/Anwerbung in den genannten Fällen damit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Zum Siebten Abschnitt - Schlussvorschriften

In diesem Abschnitt werden auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG die erforderlichen Regelungen über das Verfahren zur Erteilung der Zustimmungen durch die Bundesanstalt für Arbeit sowie über die Beschränkungen der Zustimmungen geregelt.

Zu § 38 - Zuständigkeit

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Zustimmung die bisher für die Entscheidungen über eine Arbeitsgenehmigung bestehenden Zuständigkeiten. Absatz 1 bestimmt, dass über die Zustimmung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend § 11 Abs. 1 ArGV grundsätzlich das Arbeitsamt entscheidet, in dessen Bezirk der Ausländer beschäftigt werden soll. Absatz 2 ermächtigt die Bundesanstalt für Arbeit wie bisher die Zuständigkeit abweichend davon für besondere Personengruppen im Interesse eines effizienten Verwaltungshandelns auf andere Dienststellen zu konzentrieren (§ 11 Abs. 5 ArGV).

Die Entscheidung über die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt, sondern ein interner unselbstständiger Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Behörde. Die Bundesanstalt hat die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit die Bundesanstalt für Arbeit eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet die Aufenthaltserlaubnis insoweit als sie die Ausübung der Beschäftigung betrifft gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in den Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41 AufenthG).

Zu § 39 - Beschränkung der Zustimmung

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Zustimmung grundsätzlich auf die berufliche Tätigkeit in dem Betrieb, für die sie eingeholt wird, und regional auf den Bezirk des Arbeitsamtes beschränkt wird, das über die Zustimmung entschieden hat. Damit soll sichergestellt werden, dass vor einem Wechsel der Tätigkeit oder des Arbeitgebers erneut geprüft werden kann, ob für die neue Beschäftigung bevorrechtigte Arbeitsuchende zur Verfügung stehen und bei einem örtlichen Wechsel die regionalen Unterschiede am Arbeitsmarkt bei der Steuerung des Arbeitsmarktes Berücksichtigung finden. Von der Beschränkung auf den Arbeitsamtsbezirk sollen allerdings dann Ausnahmen zugelassen werden können, wenn ein überregionaler Einsatz, wie z. B. bei Montagetätigkeiten, erforderlich und üblich ist.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, dass die Zustimmung für einen Zeitraum von bis zu längstens drei Jahren erteilt werden kann, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung nach dieser Verordnung oder den zwischenstaatlichen Vereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten keine kürzere zeitliche Höchstgrenze für die Beschäftigung vorsehen oder die Beschäftigung für eine kürzere Dauer vereinbart ist. In den Fällen der Ausbildung soll die Zustimmung für die übliche Ausbildungsdauer erteilt werden. Für Beschäftigungen zur beruflichen Weiterbildung soll die Zustimmung auf die Zeit beschränkt werden, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles nachweislich angemessen und notwendig ist. Durch diese Beschränkung soll vor allem auch gewährleistet bleiben, dass die Qualifizierung gegenüber der Arbeitsleistung der hauptsächliche Bestandteil der Beschäftigung bleibt.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit bei der Erteilung der Zustimmung definierten Beschränkungen der Beschäftigung sind nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG als unverzichtbarer Bestandteil in den Aufenthaltstitel zu übernehmen. Bei notwendigen Änderungen dieser „Nebenbestimmungen“ der Zustimmung ist der zugrunde liegende Aufenthaltstitel ansonsten nicht betroffen.

Zu § 40 - Reichweite der Zustimmung

Absatz 1 stellt klar, dass die Zustimmung grundsätzlich jeweils nur zu einem bestimmten Aufenthaltstitel, z. B. Visum oder Aufenthaltserlaubnis, abzugeben ist.

Um jedoch die Notwendigkeit einer kurzfristigen erneuten Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit für den selben Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Umwandlung des Visums in eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder der Verlängerung des Aufenthaltstitels während der Geltungsdauer zu vermeiden, regelt Absatz 2 Satz 1, dass die Zustimmung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel gilt. Da ein Wechsel aus einem Aufenthalt aus humanitären Gründen in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht kommt, gilt nach Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung in diesem Fall nicht fort.

Absatz 3 regelt, dass die Zustimmung erlischt, wenn das von dem Ausländer begründete Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der Geltungsdauer aufgelöst wird.

Zu § 41 - Übergangsregelung

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung von Zusicherungen der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung, die noch auf der Grundlage des geltenden Arbeitsgenehmigungsrechts, wie z. B. den

ausländischen IT-Fachkräften nach § 7 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) oder den Saisonkräften, für eine erst im Jahr 2003 beginnende Beschäftigung gegeben worden sind. Die Vorschrift ist notwendig, weil § 103 AufenthG nur für erteilte Arbeitserlaubnisse eine Fortgeltung als Zustimmung vorsieht.

Zu § 42 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da das Zuwanderungsgesetz selbst keine ausdrückliche Außerkrafttretensregelungen für die ArGV und die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) enthält, werden diese Verordnungen ebenfalls außer Kraft gesetzt.